

## Verwaltungsgericht Meiningen



\* Verwaltungsgericht Meiningen \* Postfach 100 261 \* 98602 Meiningen \*

Herrn Rechtsanwalt  
Dipl. Jur. Peter Rüdiger Richter  
Birkenstraße 5  
66121 Saarbrücken

Unser Zeichen (Bitte stets angeben)  
**2 E 996/20 Me**

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
R 60/20 V

Durchwahl  
352

Meiningen  
15.09.2020

Betr.: **Verwaltungsstreitsache**  
NPD Fraktion im Stadtrat Eisenach  
gegen Oberbürgermeisterin der Stadt Eisenach  
wegen Kommunalrechts

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,  
anliegende beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom  
**14.09.2020**  
erhalten Sie zur Kenntnisnahme.

Aufgrund einer Änderung der §§ 317 und 329 ZPO am 1. Juli 2014 werden Ausfertigungen nur noch auf Antrag erteilt.

Mit freundlichen Grüßen  
Auf Anordnung

**Steder**

Steder  
Justizangestellte

**Absender:**  
Rechtsanwalt  
Dipl. Jur. Peter Rüdiger Richter

Birkenstraße 5  
66121 Saarbrücken

**Rückantwort**

Verwaltungsgericht Meiningen  
- Empfangsbekanntnis -

Postfach 100261

**98602 Meiningen**

**Bitte sofort zurücksenden!**

**Empfangsbekanntnis**

Az. VG Meiningen  
2 E 996/20 Me

Mein Zeichen  
R 60/20 V

**EMPFANGSBEKENNTNIS**

über die Zustellung (§ 174 ZPO i.V.m. § 56 Abs. 2 VwGO)

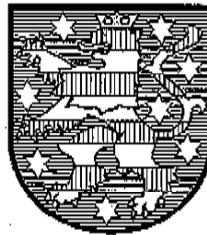
**Betr.:** Verwaltungsstreitsache  
NPD Fraktion im Stadtrat Eisenach  
gegen Oberbürgermeisterin der Stadt Eisenach

Den Beschluss vom **14.09.2020** mit Rechtsmittelbelehrung habe ich  
am ..... erhalten.

.....  
(Stempel und Unterschrift)

**Bitte möglichst per Fax (03693 509-398) oder über Postfach zurücksenden!**

VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



**BESCHLUSS**

**In dem Verwaltungsstreitverfahren**

der NPD Fraktion im Stadtrat Eisenach,  
vertreten durch den Vorsitzenden,  
Markt 2 - 4, 99817 Eisenach,

**- Antragstellerin -**

bevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Dipl. Jur. Peter Rüdiger Richter,  
Birkenstraße 5, 66121 Saarbrücken

**gegen**

die Oberbürgermeisterin der Stadt Eisenach,  
Markt 2, 99817 Eisenach,

**- Antragsgegnerin -**

**wegen**

Kommunalrechts  
hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

den Richter am Verwaltungsgericht Viert-Reder,  
die Richterin am Verwaltungsgericht Wimmer und  
die Richterin Schmidt

am 14. September 2020 **beschlossen:**

- I. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antrag der Antragstellerin vom 21.06.2020 „Resolution des Stadtrates: Oberbürgermeisterin soll Kosten für Nichtzulassungsbeschwerde im Handschlag-Verfahren privat finanzieren“ in die Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates der Stadt Eisenach am 22.09.2020 aufzunehmen.

---

**2 E 996/20 Me**

---

- II. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.
- III. Der Streitwert wird auf 10.000 € festgesetzt.

**G r ü n d e :****I.**

1. Die Antragstellerin, die NPD-Fraktion im Stadtrat der Stadt Eisenach, begehrt von der Antragsgegnerin, der Oberbürgermeisterin der Stadt Eisenach, die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes für die Stadtratssitzung am 22.09.2020.

Hintergrund des Verfahrens ist eine gerichtliche Auseinandersetzung zwischen dem Fraktionsvorsitzenden der Antragstellerin und der Antragsgegnerin. In der ersten Stadtratssitzung nach der Kommunalwahl 2014 hatte die Antragsgegnerin alle Stadratsmitglieder verpflichtet, ihre Pflichten gewissenhaft zu erfüllen und den Stadratsmitgliedern jeweils die Hand gereicht mit Ausnahme des Fraktionsvorsitzenden der Antragstellerin und zweier weiterer über den Wahlvorschlag der NPD gewählter Stadträte. Die vom Fraktionsvorsitzenden der Antragstellerin gegen die Antragsgegnerin erhobene Feststellungsklage hat das Verwaltungsgericht Meiningen mit Urteil vom 25.11.2014 (2 K 268/14 Me) abgewiesen. Auf die Berufung des Fraktionsvorsitzenden der Antragstellerin hin hat das Thüringer Oberverwaltungsgericht mit Urteil vom 03.05.2019 (3 KO 620/18) das Urteil des Verwaltungsgerichts Meiningen vom 25.11.2014 abgeändert und festgestellt, dass die Verweigerung des Handschlags durch die Antragsgegnerin in der ersten nach der Wahl stattgefundenen Stadtratssitzung am 19.06.2014 zur Verpflichtung des Fraktionsvorsitzenden der Antragstellerin als Stadtrat rechtswidrig war. Die daraufhin von der Antragsgegnerin erhobene Beschwerde auf Zulassung der Revision beim Bundesverwaltungsgericht blieb erfolglos (AZ: 8 B 61.19). Die Kosten wurden der Antragsgegnerin auferlegt.

Mit Schreiben vom 21.06.2020 reichte die Antragstellerin bei der Antragsgegnerin einen Antrag ein mit dem Titel „Resolution des Stadtrates: Oberbürgermeisterin soll Kosten für Nichtzulassungsbeschwerde im Handschlag-Verfahren privat finanzieren“, den die Antragstellerin auf die Tagesordnung der nächsten Stadtratssitzung zu setzen bat.

Auf der mit Schreiben vom 02.09.2020 von der Antragsgegnerin an die Mitglieder des Stadtrates der Stadt Eisenach verschickten Einladung zur Stadtratssitzung am 22.09.2020 ist der Antrag der Antragstellerin nicht enthalten.

---

2 E 996/20 Me

---

Mit E-Mail vom 02.09.2020 forderte die Antragstellerin die Antragsgegnerin auf, den Antrag der Antragstellerin bis spätestens 04.09.2020, 12:00 Uhr, auf die Tagesordnung zu nehmen.

2. Am 04.09.2020 hat die Antragstellerin um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht. Sie beantragt,

die Antragsgegnerin im Wege einstweiliger Anordnung zu verpflichten, den als Anlage K-1 beigefügten Antrag der Antragstellerin „Resolution des Stadtrates: Oberbürgermeisterin soll Kosten für Nichtzulassungsbeschwerde im Handschlag-Verfahren privat finanzieren“ in die Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates der Stadt Eisenach am 22.09.2020 aufzunehmen.

Zur Begründung trägt sie vor, ein Anspruch der Antragstellerin ergebe sich aus § 35 Abs. 4 ThürKO. Die Organkompetenz des Stadtrates folge aus dessen Haushaltsrecht in Verbindung mit seiner allgemeinen Kompetenz zur Kontrolle des Verwaltungshandelns in Haushaltsangelegenheiten. Wenn der Stadtrat der Meinung sei, dass die Oberbürgermeisterin der Stadtkasse finanziellen Schaden zugefügt habe, sei es sein originäres Recht, deren Ausgabeverhalten zu überprüfen und von ihr Schadenswiedergutmachung zu fordern.

Die Antragsgegnerin beantragt sinngemäß,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung trägt sie vor, es fehle an der Dringlichkeit, da die Behandlung der konkreten Frage nicht fristgebunden sei. Die Zahlung an das Bundesverwaltungsgericht sei auch bereits beglichen worden. Sie, die Antragsgegnerin, habe im Rahmen der Vorprüfung den Antrag nicht aufgenommen, da die Zuständigkeit für die Angelegenheit als Aufgabe der laufenden Verwaltung bei der Antragsgegnerin und nicht beim Stadtrat liege. Das Führen von Prozessen vor Verwaltungsgerichten und die Begleichung der mit diesen Prozessen verbundenen Auslagen zählten hierzu. Es handele sich hier um reinen Haushaltsvollzug. Zudem gebe es noch mit der Institution der Rechnungsprüfung eine Instanz innerhalb der Verwaltung, die auch die Oberbürgermeisterin und ihre Aufgabenerfüllung im übertragenen Wirkungskreis und in den laufenden Angelegenheiten überwache.

## II.

Der Antrag nach § 123 VwGO ist zulässig.

---

2 E 996/20 Me

---

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist statthaft. In einem Kommunalverfassungsstreitverfahren der vorliegenden Art wäre in der Hauptsache eine allgemeine Leistungsklage die richtige Klageart, weil sich die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes als schlichtes Verwaltungshandeln darstellt.

Die Antragstellerin ist auch antragsbefugt gem. § 42 Abs. 2 VwGO analog. Sie kann sich als Stadtratsfraktion im Rahmen eines Organstreits auf eine Verletzung ihres organschaftlichen Initiativrechts, § 35 Abs. 4 S. 2 ThürKO, berufen.

Der Antrag ist auch begründet.

Nach § 123 VwGO kann eine einstweilige Anordnung erlassen werden, wenn dies zur Abwendung wesentlicher Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen notwendig erscheint. Ein Antragsteller muss dazu Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich ein Anspruch, ein Recht oder ein sonstiges schützenswertes Interesse ergibt (Anordnungsanspruch). Darüber hinaus muss glaubhaft dargelegt werden, dass der Anordnungsanspruch in Folge einer Gefährdung durch vorläufige Maßnahmen gesichert werden muss, demzufolge also Eilbedürftigkeit gegeben ist (Anordnungsgrund).

1. Entsprechend diesen Vorgaben hat die Antragstellerin den Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht, § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO. Ihr steht ein Anspruch aus § 35 Abs. 4 S. 2 ThürKO zu.

Die Antragsgegnerin setzt im Benehmen mit dem Beigeordneten die Tagesordnung fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor, § 35 Abs. 4 S. 1 ThürKO. Gem. § 35 Abs. 4 S. 2 ThürKO ist eine Angelegenheit dabei in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen, wenn es eine Fraktion schriftlich beantragt. In der Sitzung können grundsätzlich nur solche Gegenstände behandelt werden, die zuvor in die Tagesordnung aufgenommen worden sind, § 35 Abs. 5 S. 1 ThürKO. Weitere Gegenstände können nur ausnahmsweise unter den Vorgaben des § 35 Abs. 5 S. 2 ThürKO behandelt werden.

§ 35 Abs. 4 S. 2 ThürKO gewährleistet als einfach-gesetzliche Regelung die Konkretisierung des aus Art. 28. Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 1 GG abgeleiteten Mindestschutzes von politischen Minderheiten. Das so genannte Initiativrecht einer Fraktion oder eines Viertels der Stadtratsmitglieder, das grundsätzlich einen uneingeschränkten Anspruch darauf begründet, dass frist- und formgerecht eingereichte Vorschläge zur Tagesordnung auch aufgenommen werden, soll

---

2 E 996/20 Me

---

dabei weitgehend unangetastet bleiben. Das Initiativrecht dient auch dazu, dass politische Vorstellungen von kleineren Fraktionen vor ein parlamentarisches Gremium gebracht werden können, das allein dann darüber entscheidet, ob und in welcher Weise es sich mit einer Sache befassen will. Zugleich begrenzt diese Bestimmung den Minderheitenschutz dadurch, dass das Initiativrecht nur bestimmten Organteilen oder qualifizierten Minderheiten zugestanden wird. Ein Einzelner oder nur wenige Abgeordnete besitzen dieses Antragsrecht nicht (vgl. ThürOVG Beschl. v. 30.09.1999 - 2 EO 790/98, beck-online).

Der Antragsgegnerin steht hinsichtlich der gestellten Anträge aus § 35 Abs. 4 ThürKO ein formelles Vorprüfungsrecht zu. Zum formellen Vorprüfungsrecht gehört u.a. auch die Frage der Organzuständigkeit. Es obliegt daher der Antragsgegnerin festzustellen, ob der Stadtrat zur Behandlung des Antrags zuständig ist, oder ob es sich um laufende Angelegenheiten der Verwaltung und damit um Aufgaben der Antragsgegnerin handelt (vgl. Uckel/Dressel/Noll, Kommunalrecht in Thüringen, Rn. 10.2 zu § 35 ThürKO).

Weiter wird die Regelung der formellen Vorprüfung in der Geschäftsordnung der Stadt Eisenach konkretisiert. Der einschlägige § 12 lautet:

- (1) Der Oberbürgermeister, die Stadtratsmitglieder, die Fraktionen und die Ortsteilbürgermeister sind antragsberechtigt. Anträge sind persönlich zu unterschreiben, Anträge von Fraktionen bedürfen der Unterschrift des Fraktionsvorsitzenden oder seines Stellvertreters.
- (2) Anträge sind nur zulässig, wenn der Stadtrat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist. Jeder Antrag soll von dem Antragsteller vorgetragen und begründet werden.
- (3) Anträge, die in der Stadtratssitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich beim Oberbürgermeister einzureichen und zu begründen. Sie müssen, wenn sie in der Sitzung behandelt werden sollen, spätestens 26 Kalendertage vorher im Büro des Stadtrates vorliegen. Zur Fristwahrung genügt der Zugang per E-Mail an die E-Mail-Adresse: buero-stadtrat@eisenach.de. Ein unterschriebenes Exemplar des Antrages ist bis zur Stadtratssitzung nachzureichen.
- (4) Anträge müssen eine klare und durch den Oberbürgermeister ausführbare Anweisung beinhalten. Sie müssen einen Betreff, einen Beschlussvorschlag und eine kurze schriftliche Begründung zu Gegenstand enthalten. Anträge mit finanziellen Auswirkungen müssen einen Deckungsvorschlag beinhalten.
- (5) Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ist dieser Antrag ohne Sachdebatte über seinen Inhalt durch Geschäftsordnungsbeschluss in der Sitzung, in der die Tagesordnung durch das Benehmen mit dem Haupt- und Finanzausschuss festgelegt wird, wieder von der Tagesordnung abzusetzen.
- (6) Anträge, die vom Stadtrat abgelehnt worden sind, können frühestens nach 3 Monaten erneut in den Stadtrat eingebracht werden, es sei denn, dass sich die Sach- und Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (7) Geschäftsordnungsanträge bedürfen nicht der Schriftform.

Nach Abs. 2 des § 12 der Geschäftsordnung sind Anträge zulässig, wenn der Stadtrat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass soweit die Antragsgegnerin im Rahmen ihrer Antragsvorprüfung der Meinung ist, dass sie zur Behand-

---

2 E 996/20 Me

---

lung des Antrags zuständig ist (da es sich um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt), sie den Antrag selbst behandelt und den Gemeinderat darüber informiert (vgl. Uckel/Dressel/Noll, Kommunalrecht in Thüringen, Rn. 10.2 zu § 35 ThürKO).

Der von der Antragstellerin gestellte Antrag, welcher in die Tagesordnung aufgenommen werden soll, fällt danach in den Aufgabenkreis des Stadtrates und nicht in den der Antragsgegnerin.

In den Aufgabenbereich des Bürgermeisters fallen nach § 29 ThürKO neben der Leitung der Gemeindeverwaltung und der Geschäftsverteilung (Abs. 1) die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, und die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde. Die Voraussetzungen „keine grundsätzliche Bedeutung“ und „keine erheblichen Verpflichtungen“ müssen kumulativ vorliegen (vgl. Uckel/Dressel/Noll, Kommunalrecht in Thüringen, Rn. 4.1 zu § 29 ThürKO).

Auch soweit es sich bei dem Begleichen von Rechnungen durch die Antragsgegnerin um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handeln mag, geht es der Antragstellerin hier doch um etwas anderes, nämlich – worauf sie ausdrücklich hinweist – um die Aufforderung an die Antragsgegnerin, die bereits gezahlten Rechnungsbeträge in die Stadtkasse zu erstatten. Bei dem Verfahren auf Zulassung der Revision beim Bundesverwaltungsgericht handelt es sich um ein Verfahren, dessen Kosten die Antragsgegnerin und nicht die Stadt Eisenach zu tragen hat. Soweit diese Kosten – wie dem Vortrag der Antragsgegnerin zu entnehmen ist – durch die Stadt bereits beglichen wurden, ist der Antrag der Antragstellerin auf einen etwaigen „Regressanspruch“ der Stadt gegen die Antragsgegnerin gerichtet. Es handelt sich insoweit entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin nicht nur um die tatsächliche Begleichung einer Rechnung, sondern um die inhaltliche Frage, wer letztlich die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen hat bzw. tragen sollte. Damit handelt es sich hier nicht um eine laufende Verwaltungsaufgabe, sondern vielmehr um eine grundsätzliche Angelegenheit der Stadt. Die Zuständigkeit für die Entscheidung hierüber obliegt nicht der Antragsgegnerin, sondern dem Stadtrat.

Ist hier eine Angelegenheit des Stadtrats zu bejahen, hat die Antragstellerin nach § 35 Abs. 4 ThürKO auch einen Anspruch darauf, dass ihr Antrag in der „nächsten“ Stadtratssitzung – d.h. am 22.09.2020 – behandelt wird.

2. Es besteht auch ein Anordnungsgrund. Die Dringlichkeit ergibt sich hier bereits aus dem eindeutigen Wortlaut des § 35 Abs. 4 ThürKO. Das Gesetz fordert die Behandlung in der

---

2 E 996/20 Me

---

„nächsten“, auf die Antragstellung folgenden, Sitzung. Durch diese klare Regelung ist der Gestaltungsspielraum des Bürgermeisters bei der Erstellung der Tagesordnung eingeschränkt (vgl. Uckel/Drössel/Noll, Kommunalrecht in Thüringen, Rn. 10.2 zu § 35 ThürKO).

Würde man hieraus nicht bereits schlussfolgern, dass eine Entscheidung auch vor der nächsten Stadtratssitzung zwingend erforderlich ist, würde man den gerade mit § 35 Abs. 4 ThürKO bezweckten Minderheitenschutz wieder umgehen. Minderheiten haben unabhängig von § 35 Abs. 4 ThürKO kaum die Möglichkeit ein Thema als Tagesordnungspunkt in den Stadtrat einzubringen. Nach § 35 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 ThürKO können die Stadtratsmitglieder, sofern alle anwesend sind, einen Tagesordnungspunkt im Einverständnis aller behandeln, auch wenn insoweit keine Ladung erfolgte. Im Umkehrschluss folgt daraus aber, dass eine solche Vorgehensweise nicht möglich sein soll, wenn nicht das Einverständnis aller Stadtratsmitglieder vorliegt. Minderheitenanträge könnten hierüber möglicherweise keine Berücksichtigung finden.

Auch aufgrund von § 35 Abs. 2 S. 2 ThürKO ist hier die Entscheidung als eilig zu betrachten. Im Rahmen des vorliegenden Eilverfahrens war und ist es noch möglich, die Frist von vier vollen Kalendertagen zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung einzuhalten.

Dies gilt auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass es für den Anordnungsgrund in einem Verfahren der vorliegenden Art grundsätzlich nicht auf die subjektive Betroffenheit des jeweiligen Antragstellers, sondern darauf ankommt, ob die einstweilige Anordnung im Interesse der Körperschaft objektiv notwendig bzw. – bei einer Vorwegnahme der Hauptsache – unabweisbar erscheint (OVG Münster, Beschl. v. 20.07.1992 - 15 B 1643/92).

Dies ist hier der Fall. Denn es ist zu befürchten, dass die Behandlung dieser Frage aufgrund des Hinweises auf die fehlende Dringlichkeit auf Dauer vereitelt werden würde. Die Antragstellerin kann unter Berücksichtigung der restlichen Zeit der noch laufenden Wahlperiode auch nicht zumutbar auf das Hauptsacheverfahren verwiesen werden, weshalb die einstweilige Anordnung im Ergebnis zwingend erforderlich erscheint (vgl. OVG Münster, Beschl. v. 29.11.2012 – 15 B 1308/12, KommJur 2013, 187, beck-online).

Unter Berücksichtigung dieser Argumentation erscheint vorliegend die Vorwegnahme der Hauptsache als geboten. Die Vorwegnahme der Hauptsache ist erforderlich, wenn dies zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes geboten ist und ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass der mit der Hauptsache verfolgte Anspruch begründet ist (Eyermann/Happ, 15.

---

2 E 996/20 Me

---

VwGO § 123 Rn. 66a-66c; BVerwG, Urt. v. 18.04.2013 - 10 C 9/12, NVwZ 2013, 1344; jeweils beck-online). Nur im Rahmen des vorliegenden Eilverfahrens erscheint es als möglich, das angestrebte Ziel der Antragstellerin überhaupt zu erreichen. Dem Grundanliegen des § 123 VwGO, zu verhindern, dass die Hauptsache durch bloßen Zeitablauf zulasten der Antragstellerin vorweggenommen wird, kann nur durch eine Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutz Rechnung getragen werden.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 und 2, 53 Abs. 2 Nr. 1 des Gerichtskostengesetzes – GKG – i. V. m. Nr. 22.7 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Der Streitwert beträgt danach 10.000 €. Da die Antragstellerin mit dem Antrag die Vorwegnahme der Hauptsache begehrt, ist eine Halbierung des Streitwerts nach § 52 Abs. 2 GKG im Eilverfahren nicht angezeigt.

### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen **Nrn. I und II** des Beschlusses steht den Beteiligten die Beschwerde an das Thüringer Obergerverwaltungsgericht zu. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen.

Diese Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Thüringer Obergerverwaltungsgericht in Weimar (Briefanschrift: Postfach 2362, 99404 Weimar) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

Gegen **Nr. III** des Beschlusses steht den Beteiligten die Beschwerde an das Thüringer Obergerverwaltungsgericht zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen.

Hinweis: Für die Beschwerde gegen Nr. III des Beschlusses besteht kein Vertretungszwang.

gez.: Viert-Reder

Wimmer



Meiningen, den  
Regiaubigt

15. Sep. 2020

Schmidt

Stedel  
Steder

Justizangestellte 8